

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137
- Siemensstraße - Teilabschnitt II - vom
26. 4. 1974 der Stadt Münster

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 - Siemensstraße - Teilabschnitt II - zur teilweisen Änderung des seit dem 26. 4. 1974 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 137 II wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung der Zielrichtungen und Darstellungen des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster beschlossen.

Die 1. Änderung erstreckt sich auf den Südteil der Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 187 Flurstücke 195 und 218 und beinhaltet die Änderung von Straßenbegrenzungslinien und die Änderung von Baugrenzen. In diesem Bereich war im Bebauungsplan Nr. 137 II bedingt durch die geringe Durchfahrtshöhe bei der Unterführung der Bahnlinie Münster-Hamm östlich der Bahn eine Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche zur Anlegung eines Wendeplatzes vorgesehen worden.

Nachdem durch Abbruch der Überführung über das ehemalige Ortsgütergleis östlich der Bahnlinie Münster-Hamm und Absenkung der Fahrbahn im Bereich der Unterführung der Strecke Münster-Hamm hier eine größere Durchfahrtshöhe erzielt wurde, konnte am Westende der Fahrstraße, d. h. westlich der Bahnlinie Münster-Hamm ein Wendeplatz angelegt werden, so daß der im Bebauungsplan Nr. 137 - Teilabschnitt II - ausgewiesene Wendeplatz entbehrlich wird. Die nördliche Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche wird daher auf die geradlinige Verlängerung der Nordseite des Flurstücks 244 nach Westen zurückgenommen und zur Berücksichtigung dieser Änderung werden die Baugrenzen für das nördlich angrenzende GI-Gebiet in 6 m parallelem Abstand zur Straße und zur Bahnlinie festgesetzt.

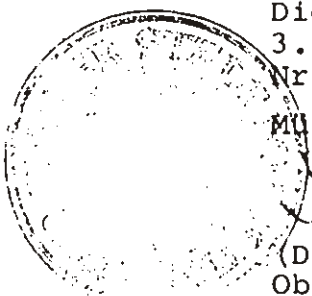
Nähere Einzelheiten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 II ergeben sich aus der im Bebauungsplan Nr. 137 II - Blatt 2 - in violett eingetragenen Änderung.

Da durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 II die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes vom 26. 4. 1974 nicht berührt werden und die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer der Änderung zugestimmt haben, wird die beabsichtigte Änderung in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt. Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 II werden weder bodenordnende Maßnahmen ausgelöst noch Kostenforderungen gegenüber der Stadt Münster begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) als Anlage zu der am 3. 12. 1975 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 - Siemensstraße - Teilabschnitt II.

Münster, den 18. Dezember 1975



(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister